



Gemeinde Vilters-Wangs
Protokollauszug Sitzung Gemeinderat
vom Dienstag, 8. Juli 2025

2012-330

7

73

73.02

73.02.02

Verkehr, Bauwesen, Gewässernutzung, Umweltschutz

Öffentliches Baurecht

Raumplanung, Raumentwicklung, Siedlungsplanung, Baupolizei

Ortsplanung, Zonenplanung, Baureglement, Schutzverordnung, Verkehrsplanung

Beschluss-Nummer: GRB 172/2025

Schutzverordnung - Überarbeitung; Änderungsaufgabe aufgrund Einsprache; Erlass durch den Gemeinderat

Sachverhalt

Geschäftsvorgang: GRB 359/2023, 170/2024

Am der Sitzung vom 9. Juli 2024 hat der Gemeinderat die überarbeitete Schutzverordnung erlassen und anschliessend öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind drei Einsprachen eingegangen, wovon zwei in der Zwischenzeit zurückgezogen wurden. Die Einsprache der [REDACTED] ist noch pendent.

In ihrer Einsprache macht die [REDACTED] geltend, dass im Schutzverordnungsreglement in Art. 10 und 11 einige Textpassagen ungenau sind und folglich zu präzisieren sind. Ebenso sei der Artikel 16 Abs. 7 betreffend Lebensraum Kerngebiete und Schongebiete, welcher die Hängebrücke der Pizolbahnen beinhalte, nicht zulässig und komme einer vorgezogenen Interessenabwägung gleich. Zudem machen sie geltend, dass bei einigen Naturschutzobjekten Pufferzonen fehlen und die Objekte nicht explizit in Naturschutzobjekte und Hochmoore unterteilt sind. Auch bemängeln sie, dass die Umgebung Viltersersee sowie eine kleine Fläche im Batselva nicht als Schutzobjekte ausgewiesen werden, obwohl sie bei der Mitwirkung aufgeführt wurden. Abschliessend weisen sie auf den unvollständig ausgeschiedenen Lebensraum Kerngebiet im Gebiet Vilterser Alp und Valeis hin.

Aufgrund dieser Anträge der [REDACTED] wurden die Unterlagen zusammen mit den Fachplanern erneut überarbeitet. Mit der [REDACTED] konnte an einer gemeinsamen Sitzung bei den Formulierungen der Art. 10 und 11 im Schutzverordnungstext sowie dem Lebensraum Kerngebiet im Gebiet Vilterser Alp und Valeis eine Einigung erzielt werden. Zudem wurden bei den entsprechenden Objekten die Pufferzonen ausgeschieden und die Hochmoorflächen werden neu als eigene Kategorie ausgeschieden. Bei den Objekten Viltersersee sowie der kleinen Fläche im Batselva besteht die [REDACTED] auf eine Aufnahme in der Schutzverordnung. Ebenso kann beim Art. 16 Abs. 7 betreffend Hängebrücke keine Einigung erzielt werden.

Dem Gemeinderat werden folgende überarbeiteten Unterlagen zur Genehmigung unterbreitet:

- Schutzverordnung, Schutzverordnungstext Änderungsaufgabe, dat. 08.07.2025
- Plan Schutzverordnung, 1:10'000 / 1:5'000, Änderungsaufgabe dat. 08.07.2025
- Auszug Inventar Natur und Landschaft, geänderte Objekte, dat. Mai 2025
- Planungsbericht Schutzverordnung, Änderungsaufgabe, dat. 08.07.2025

Dem Rat wird beantragt, die Anpassungen an der Schutzverordnung in der vorliegenden Fassung zu genehmigen und zur öffentlichen Änderungsaufgabe zu verabschieden.

Erwägungen

Gemäss Art. 114 – 130 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons St. Gallen (abgek. PBG; sGS 731.1) sind die Gemeinden verpflichtet, für die auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Schutzgegenstände die erforderlichen Schutzmassnahmen zu ergreifen. Nach Art. 115 Abs. 1 PBG gelten als Schutzgegenstände:

- Gewässer und ihre Ufer;
- besonders schöne und naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;
- Aussichtspunkte von allgemeinem Interesse;
- Naturdenkmäler;
- Lebensräume von schutzwürdigen Tieren und Pflanzen;
- markante Einzelbäume und Gehölze;
- Baudenkmäler, wie Ortsbilder, Baugruppen, Bauten und Bauteile, Anlagen sowie deren Umgebung, feste Ausstattungen und Zugehör;
- archäologische Denkmäler.

Schutzmassnahmen sind grundsätzlich Sache des Gemeinderates. Sie können im Rahmen von Schutzverordnungen, im Rahmennutzungsplan oder in Sondernutzungsplänen, in Form von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern oder auch mit Einzelverfügungen erlassen werden. Für grössere, zusammenhängende Gebiete werden Schutzmassnahmen in der Regel aber am einfachsten durch eine Schutzverordnung festgelegt. So können Zusammenhänge zwischen einzelnen Schutzbereichen besser berücksichtigt und einheitlich geltende Schutzziele und Schutzmassnahmen formuliert werden.

Gemäss Art. 1 PBG ist die Ortsplanung Sache der politischen Gemeinde. Instrumente dazu sind der kommunale Richtplan und die kommunalen Nutzungspläne. Kommunale Nutzungspläne sind:

- a) Rahmennutzungsplan, bestehend aus Zonenplan und Baureglement
- b) Sondernutzungsplan;
- c) Schutzverordnung.

Bei Erlass und Änderung von Richt- und Nutzungsplänen werden nach- und nebengeordnete Planungsträger rechtzeitig angehört. Die für den Planerlass zuständige Behörde sorgt für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung (Art. 34 PBG). Die politische Gemeinde kann gemäss Art. 35 PBG Entwürfe für Zonenpläne, Baureglemente, Schutzverordnungen und Sondernutzungspläne der zuständigen kantonalen Stelle zur Vorprüfung unterbreiten. Die zuständige kantonale Stelle sorgt für den Einbezug der beteiligten kantonalen Dienststellen.

Gemäss Art. 41 PBG werden Rahmennutzungsplan, Sondernutzungsplan und Schutzverordnung unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wird amtlich bekannt gemacht. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auch im kantonalen Amtsblatt. Die Schutzverordnung untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

Rahmennutzungsplan, kommunaler Sondernutzungsplan und Schutzverordnung bedürfen der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle. Die zuständige kantonale Stelle prüft die Erlasse auf Rechtmässigkeit sowie auf deren Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 PBG).

Der Schutzverordnungstext in den Art. 10 und 11 wird präzisiert, die Hochmoorflächen im Gebiet Obersäss, Vilters, neu als eigene Kategorie aufgeführt und Pufferzonen ausgeschieden. Zudem soll das Gebiet zwischen den beiden Lebensraum Kerngebieten im Gebiet Vilterser Alp und Valeis in ein Lebensraum Schongebiet zugeordnet und die Umgebung des Viltersersees als Naturschutzobjekt in der Schutzverordnung aufgenommen werden. Ebenfalls hat der Grundeigentümer des Grundstückes 1072, Maienberg, Wangs, eine Anpassung des bestehenden Schutzobjektes gefordert, welche aus Sicht der Fachplaner ohne Probleme umgesetzt werden kann. Aus diesen Gründen ist eine Änderungsaufgabe der Schutzverordnung notwendig. Der Gemeinderat verzichtet auf die Aufnahme des Viltersersees in die Schutzverordnung.

Die betroffene Grundeigentümerin, [REDACTED]
[REDACTED] wurden im Vorfeld über die Anpassungen informiert.

Die [REDACTED] mit den Anpassungen der Schutzverordnung einverstanden. Sie sehen dabei keine Nachteile für den Tourismus. Jedoch geben sie dem Rat folgende Bemerkung weiter: *«Für künftige Projekte – wie beispielsweise die geplante Hängebrücke – müssen voraussichtlich Ersatzmassnahmen erbracht werden. Mit dem Zugeständnis zur Ausweisung des Schongebiets Vilterser-Alp erhalten die USO's bereits im Voraus einen erheblichen Anteil an ökologisch geschützten Flächen. Dadurch verlieren lokale Träger solcher Projekte, Grundeigentümer und Gemeinden die Möglichkeit, bei zukünftigen Vorhaben einen angemessenen ökologischen Ausgleich geltend zu machen bzw. gegenzurechnen.»*

Die [REDACTED] lehnt sämtliche neuen Schutzobjekte wie auch die Ausscheidung von zusätzlichen Pufferzonen generell aus Prinzip ab. Sie sind überzeugt, dass die [REDACTED] sehr viel für die Biodiversität macht. Es ist auch in ihrem Sinne eine intakte Natur zu haben. Aber mit allen diesen Schutzzonen auf der Alp Wald (Quellschutzzonen, Sonderwaldreservat, Wildruhezonen, Kerngebiet bedrohter Tierarten, Hochmoore, Flachmoore) wird es immer aufwändiger ihre Alp zu bewirtschaften.

Für detailliertere Informationen wird auf die im Sachverhalt erwähnten Pläne und Reglemente verwiesen.

Beschluss

1. Die Änderungen an der überarbeiteten Schutzverordnung werden genehmigt, erlassen und in die öffentliche Änderungsauflage verabschiedet.
2. Vorbehalten bleibt der Ausgang des Einsprache-, und Genehmigungsverfahrens für die vorliegende Planung.
3. Die Gemeinderatsschreiberin wird mit folgenden Verfahrensschritten beauftragt:
 - Publikation der öffentlichen Auflage im Amtsblatt und in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde;
 - Auflage der Schutzverordnung während 30 Tagen in der Gemeinderatskanzlei;
 - Verfahrensleitung Einspracheverfahren;
 - Einholung der Genehmigung beim Amt für Raumentwicklung und Geoinformation.
4. Rechtsmittel:
Gegen den Erlass der vorliegenden Planung kann gemäss Art. 41 PBG während der Auflagefrist beim Gemeinderat Vilters-Wangs, Rathaus, 7323 Wangs, innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden.
5. Protokollauszug an:
 - ERR Raumplaner AG
 - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation St. Gallen, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen (Zustellung im Genehmigungsverfahren)
 - Bauverwaltung

Gemeinderat Vilters-Wangs



Patrik Schlegel
Gemeindepräsident

Jasmin Kühne
Gemeinderatsschreiberin

Versand: **14. JULI 2025**

Hinweis zum Protokollauszug

Mit Protokollauszügen rationalisieren wir die Schreibarbeit. Es gehört zur Eigenart des amtlichen Schriftverkehrs, den an einem Geschäft Beteiligten die Beschlüsse der Behörde mit einem Auszug aus den Ratsverhandlungen zuzustellen. Protokollauszüge treten an die Stelle von besonderen Zuschriften. Sie enthalten daher keine Gruss- und Höflichkeitsformen.